

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 1
Gesellschaftlicher Dialog,
Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

**Vorschlag zur Änderung/Ergänzung des StandAG in Sachen
Öffentlichkeitsbeteiligung (Berichtsteil 7.4)**

Verfasser: Prof. Dr.-Ing. Wolfram Kudla
Stand: 31. März 2016

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. /AG1-69d</p>
--

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

§ 8 Gesellschaftliches Begleitgremium

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit richtet mit Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates nach Abschluss der Arbeit der Kommission und der Evaluierung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 ein pluralistisch zusammengesetztes gesellschaftliches nationales Begleitgremium zur gemeinwohlorientierten Begleitung des Prozesses der Standortauswahl ein. Die Mitglieder erhalten Einsicht in alle Akten und Unterlagen des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung und des Vorhabenträgers. Die Beratungsergebnisse werden veröffentlicht. Abweichende Voten sind bei der Veröffentlichung von Empfehlungen und Stellungnahmen zu dokumentieren.

§ 9 Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung

(1)

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung ist Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung kann ~~soll~~ zur Gewährleistung eines wissenschaftsbasierten und ~~der~~ Vorhabenträger haben jeweils im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz professionellen Beteiligungsverfahren auch auf ausgewiesene Experten zu Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren zurückgreifen.

(2)

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung hat dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und während der Dauer des Standortauswahlverfahrens durch Bürgerversammlungen, [Bürgerdialoge], über das Internet und durch andere geeignete Medien umfassend und systematisch über die Ziele des Vorhabens, die Mittel und

Kommentiert [WK1]: Streichen, dann das brauchen wir nicht, da es jetzt Regionalkonferenzen gibt, die weit über Bürgerdialoge hinausgehen.

den Stand seiner Verwirklichung sowie seine voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet wird.

(3)

Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ~~Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung und der Vorhabenträger werten~~ Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung übermittelt die ~~übermittelten~~ Stellungnahmen dem Vorhabenträger und fordert ihn unter Fristsetzung zur Stellungnahme auf. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung wertet die Stellungnahmen nach Satz 1 und Satz 2 aus und nehmenimmt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach ~~Satz 1~~ Abs. 2 im Sinne eines dialogorientierten Prozesses Stellung. Das Ergebnis der Auswertung ist bei den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen.

~~(2)~~ Zu den bereitzustellenden Informationen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann, gehören zumindest

1.

~~die Vorschläge für die Entscheidungsgrundlagen, (entfällt nach Evaluierung des StandAG);~~

2.

der Vorschlag für in Betracht kommende ~~Standortregionen~~ Teilgebiete und die Auswahl von übertägig zu erkundenden Standorten nach §_13 Absatz 3;

3.

Vorschläge für die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach §_15 Absatz 1;

4.

der Bericht über die Ergebnisse der übertägigen Erkundung, deren Bewertung und der Vorschlag für die untertägig zu erkundenden Standorte nach §_16 Absatz 2;

5.

Vorschläge für die vertieften geologischen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach §_18 Absatz 2;

6.

die Erkenntnisse und Bewertungen der untertägigen Erkundung nach §_18 Absatz 4;

7.

der Standortvorschlag nach §_19 Absatz 1.

~~(3) Zur weiteren Beteiligung der Öffentlichkeit veranlasst das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung Bürgerdialoge mit dem Ziel, einen offenen und pluralistischen Dialog in der Öffentlichkeit zu ermöglichen. Hierfür sind geeignete Methoden vor Ort und im Internet bereit zu stellen, die von einer regionalen Begleitgruppe unter Beteiligung von regionalen Bürgerinitiativen begleitet werden. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung richtet an den in Betracht kommenden Standortregionen und Standorten Bürgerbüros ein. Diese haben dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit an den in Betracht kommenden Standortregionen und Standorten in allen Angelegenheiten des jeweiligen Verfahrensschrittes Gelegenheit zur eigenständigen fachlichen Beratung erhält.~~

(4)

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung führt Bürgerversammlungen nach Maßgabe des § 10 durch.

(5)

Zur weiteren Beteiligung der Öffentlichkeit organisiert das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung eine vorbereitende Begleitung und veranlasst die Einrichtung

Kommentiert [WK2]: Was ist das konkret?

1. eines nationalen gesellschaftlichen Begleitgremiums

2. eines überregionalen Begleitgremiums,

3. von Regionalkonferenzen,

4. eines Rates der Regionen sowie

5. einer Informationsplattform.

Kommentiert [WK3]: Was ist nun das? Das haben wir noch nicht diskutiert?

(6)

Das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird entsprechend fortentwickelt. Hierzu können sich die Beteiligten über die gesetzlich geregelten Mindestanforderungen hinaus weiterer Beteiligungsformen bedienen. Die Geeignetheit der Beteiligungsformen ist in angemessenen zeitlichen Abständen zu überprüfen.

§ 10

Durchführung von Bürgerversammlungen [Erörterungsterminen]

(1)

In den in diesem Gesetz bestimmten Fällen von § 13 Absatz 4, § 15 Absatz 2, § 16 Absatz 3, § 18 Absatz 2 und § 19 Absatz 2 führt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung Bürgerversammlungen durch mit dem Ziel, die jeweiligen Verfahrensschritte im Zusammenwirken mit der Öffentlichkeit vorzubereiten. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung soll die Öffentlichkeit bei der organisatorischen Vorbereitung auf die Teilnahme an den Bürgerversammlungen in angemessenem Umfang unterstützen. Zu den Bürgerversammlungen sollen neben der Öffentlichkeit auch die Mitglieder der Institutionen nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 bis 3, der Vorhabenträger und die nach § 11 Absatz 2 zu beteiligenden Behörden eingeladen werden. Gegenstand der Bürgerversammlungen sollen auch die Stellungnahmen und ihre Auswertung nach § 9 Abs. 3 sein.

(2)

Die Bürgerversammlungen sind im räumlichen Bereich der Standorte für die übertägige bzw. untertägige Erkundungs-Vorhabens durchzuführen. Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlungen werden im Bundesanzeiger und auf der Internetplattform des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung sowie in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich der zu erkundenden Standortregionen bzw. Standorte ~~Vorhabens~~ verbreitet sind, bekannt gemacht; die Bekanntmachung erfolgt spätestens zwei Monate vor Durchführung der Bürgerversammlung.

(3)

Die wesentlichen, den Versammlungsgegenstand betreffenden Unterlagen sind auf der Internetplattform des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung zu veröffentlichen und für die Dauer von mindestens einem Monat im räumlichen Bereich der zu erkundenden Standortregionen bzw. Standortes ~~Vorhabens~~ auszulegen. Die Auslegung ist im Bundesanzeiger und auf der Internetplattform des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung sowie in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich der zu erkundenden Standortregionen bzw. Standortes ~~Vorhabens~~ verbreitet sind, spätestens vier Wochen vor Beginn der Auslegung bekannt zu machen.

(4)

Über die Ergebnisse jeder Bürgerversammlung ~~ist und das Gesamtergebnis~~ nach Abschluss der mündlichen Erörterung ~~ist~~ eine Niederschrift anzufertigen. [Hierbei ist ~~unter anderem~~ u. a. darzulegen, ob und in welchem Umfang Akzeptanz besteht~~-.]~~ Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung überprüft das Vorhaben nach § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 auf der Grundlage der ~~re~~ festgestellten ~~Gesamte~~ Ergebnisse. Das Ergebnis der Überprüfung ist bei der jeweiligen Entscheidung durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zu berücksichtigen.

§ 10a

Vorbereitende Begleitung und überregionales Begleitgremium

(1)

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung hat die Aufgabe, eine frühzeitige Begleitung des Standortauswahlverfahrens zu organisieren, um die Beteiligung der Öffentlichkeit nach §§ 9 bis 10 c vorzubereiten. Dabei soll an die Formen und Erfahrungen der Beteiligung der Öffentlichkeit während der Arbeit der „Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe“ angeknüpft werden. Dazu zählen insbesondere Informations- und Dialogveranstaltungen für die breite Öffentlichkeit sowie Workshops und Arbeitsforen für interessierte Teilöffentlichkeiten.

(2)

N:\GLW_gst-standag_verschluselt\Arbeitsgruppen\AG 1 - Öffentlichkeitsarbeit\Vorbereitung AG-Sitzungen\22. Sitzung\Materialien\AG1-69\14290_053_StandAG_Anderungen_BG_NEU_Kudla.docx\OFFSERVER\Dateien\11projekt\14-290-14290_053_StandAG_Anderungen_BG_NEU.docx 5

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung richtet ein überregionales Begleitgremium ein, in der die Teilgebiete repräsentiert sind, die der Vorhabenträger im Verfahren nach § 13 identifiziert hat. In das überregionale Begleitgremium sollen auch Repräsentanten der vorbereitenden Begleitung nach Abs. 1 einbezogen werden. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung kann auch zwei überregionale Begleitgremien einrichten, wenn dies mit Blick auf die Anzahl der Teilgebiete oder ihrer regionalen Verteilung geboten erscheint. Die Berufung der Mitglieder des überregionalen Begleitgremiums erfolgt durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung, das sich der Repräsentanz der vorgesehenen Mitglieder durch Anhörung insbesondere der in § 10b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Institutionen und Personengruppen versichert. Das überregionale Begleitgremium gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Wahl eines Vertretungsorgans vorsehen kann.

Kommentiert [WK4]: Die „Teilgebietekonferenz“, die in der letzten Kommissionssitzung verworfen worden ist, ist wohl jetzt in „überregionales Begleitgremium“ umbenannt worden. Diskussionsbedarf!!!

(23)

Die Aufgabe des überregionalen Begleitgremiums ist die Überprüfung der Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit der Anwendung der Ausschlusskriterien, der Mindestanforderungen sowie der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien nach § 4 Abs. 5, die zur Identifizierung von Teilgebieten durch den Vorhabenträger nach § 13 Abs. 3 geführt haben. Ziel ist eine frühzeitige Befassung mit den vorgenannten Auswahlritten bevor es zur Eingrenzung der Standortauswahl auf die übertägig zu erkundenden Standortregionen kommt, um eine standortübergreifende Sichtweise bei der Überprüfung und den Aufbau eines Erfahrungs- und Wissensvorsprungs vor den kommenden Verfahrensschritten und eine Vorbereitung der Arbeit der Regionalkonferenzen und des Rats der Regionen zu ermöglichen.

(4)

Das überregionale Begleitgremium legt dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung einen Bericht über die Beratungsergebnisse innerhalb von 9 Monaten nach ihrer Einsetzung vor. Die Frist kann auf Antrag des überregionalen Begleitgremiums vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung einmalig verlängert werden. § 10b Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung wird den Bericht mit dem Vorhabenträger auswerten und die Er-

gebnisse der Auswertung bei den weiteren Verfahrensschritten berücksichtigen.

(5)

Das überregionale Begleitgremium hat die Rechte nach § 10b Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 entsprechend. Die Regelungen des § 10b Abs. 9 zur Einrichtung einer Geschäftsstelle mit angemessener Ausstattung durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung gelten ebenfalls entsprechend.

§ 10b

Einrichtung von Regionalkonferenzen

(1)

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung richtet in jeder Region, die vom Vorhabenträger als übertägig zu erkundende Standortregion nach § 13 Abs. 3 vorgeschlagen wird, eine Regionalkonferenz ein, deren Aufgabe und ~~mit dem Ziel es ist, die folgenden Verfahrensschritte des Standortauswahlverfahrens einer langfristigen, intensiven und kritischen zu begleiten~~ ~~Begleitung der folgenden Verfahrensschritte ein.~~

Kommentiert [WKS]: Diskussionsbedarf zu diesen drei Abschnitten!!! Auch wenn ich in der letzten Sitzung der AG1 am 11.03.2016 nicht anwesend war, kann ich aus dem Beschlussprotokoll auch nicht erkennen, dass dies so besprochen wurde.

(2)

Die Regionalkonferenz besteht aus einem Vertretungsorgan und einer Vollversammlung. Die Vollversammlung wird vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung entsprechend § 10 Abs. 2 und 3 einberufen und geleitet bis sie sich eine Geschäftsordnung nach Abs. 4 gegeben hat. Als Mitglieder des Vertretungsorgans sollen Vertreter folgender Institutionen und Personengruppen vorgesehen werden:

1. Gebietskörperschaften, auf die sich der räumliche Bereich der Standortregionen bzw. Standortes ~~Verhabens~~ erstreckt;
2. gesellschaftliche Gruppen, wie insbesondere Wirtschaftsverbände, Umwelt- und Naturschutzverbände, Kirchen und Gewerkschaften;
3. Bürgerinitiativen sowie engagierte und fachkundige Einzelpersonlichkeiten.

Die vorstehend unter Nr. 1 bis 3 genannten Institutionen und Personengruppen sollen mit je einem Drittel der Mitglieder vertreten sein. Das Vertretungsorgan soll die Zahl von 30 Mitgliedern nicht überschreiten.

(3)

Die Mitglieder des Vertretungsorgans werden vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung vorgeschlagen. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung unterbreitet seinen Berufungsvorschlag nach Anhörung der Vollversammlung und der in § 10b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Institutionen und Personengruppen. Die Berufung erfolgt durch Bestätigung des Berufungsvorschlags durch die Vollversammlung; sie erfolgt für zwei Jahre und kann wiederholt werden.

(4)

Die Vollversammlung beschließt eine Geschäftsordnung, in der sich insbesondere Regelungen zur Aufgabenverteilung zwischen Vollversammlung, Vertretungsorgan und Geschäftsstelle sowie zur inneren Ordnung und der Außenvertretung der Regionalkonferenz finden, auf Grundlage einer vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung entwi-

ckelten Mustergeschäftsordnung, die für die Vollversammlung jedoch nicht bindend ist.

(5)

Aufgaben der Regionalkonferenz sind insbesondere

1. die Überprüfung der Vorhaben nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 7 auf Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit sowie
2. erforderlichenfalls die Geltendmachung eines Nachprüfungsrechts nach Abs. 7;
3. die Vorlage eines Berichts über die Beratungsergebnisse nach Abs. 8;
4. die Information der Öffentlichkeit in der Standortregion auch unter Mitwirkung an der Informationsplattform nach § 10d;
5. die Mitwirkung bei der Durchführung von Bürgerversammlungen nach § 10;
6. die Entsendung von Vertretern in den Rat der Regionen nach § 10c.

(6)

Die Regionalkonferenz erhält Einsicht in alle Akten und Unterlagen des Bundesamts für kerntechnische Entsorgung und des Vorhabenträgers. Das Einsichtsrecht umfasst insbesondere auch Weisungen, Empfehlungen und Verwaltungsvorschriften. Die Regionalkonferenz kann die Teilnahme und Mitwirkung von Vertretern des Vorhabenträgers oder des Bundesamts für kerntechnische Entsorgung fordern, solange damit kein unzumutbarer Aufwand verbunden ist. Die Regionalkonferenz hat dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zur Vorbereitung seiner Entscheidungen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 einen Bericht über ihre Beratungsergebnisse vorzulegen. Der Entwurf des Berichts soll vor der Durchführung einer Bürgerversammlung nach § 10 vorliegen.

(7)

Die Regionalkonferenz kann vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung oder über das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung vom Vorhabenträger eine Nachprüfung des Vorgehens und des Vorschlags des Vorhabenträgers für Entscheidungen nach [§§ 14, 17 oder 19]

Kommentiert [WK6]: Zum zeitlichen Ablauf besteht noch Diskussionsbedarf. Sollen die Bürgerversammlungen zeitlich vor den Regionalkonferenzen stattfinden oder genau umgekehrt (oder parallel, was wohl jedoch ungünstig ist)?

verlangen. Der Nachprüfungsauftrag soll die festgestellten oder vermeintlichen Mängel möglichst konkret bezeichnen. Er soll innerhalb einer Frist von 6 [3] Monaten nach Übermittlung des Vorschlags des Vorhabenträgers dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zugeleitet werden. Die Nachprüfung kann jeweils im Zuge einer Entscheidungsvorbereitung nur einmalig verlangt werden. Die Ergebnisse der Nachprüfung sind zum Gegenstand der folgenden Bürgerversammlung zu machen.

(8)

Der Bericht der Regionalkonferenz, der die Beratungsergebnisse zusammenfasst, kann auch eine Bewertung der Ergebnisse der Bürgerversammlung und ggf. der Nachprüfung nach Abs. 7 umfassen. Zur Vorlage des Berichts, der gesonderter Teil der vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zu berücksichtigenden oder der Bundesregierung vorzulegenden Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung wird, haben die Regionalkonferenz und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung eine angemessene Frist nach der Durchführung der Bürgerversammlung nach § 10 zu vereinbaren. Sofern es nicht zu einem Einvernehmen kommt, entscheidet das nationale Begleitgremium nach Anhörung der Beteiligten über eine angemessene Frist innerhalb eines Monats.

Kommentiert [WK7]: Siehe obiger Kommentar, da in der Regionalkonferenz wohl mehr Fachwissen gebündelt ist (hoffentlich!) als in den allgemeinen Bürgerversammlungen, sollen die allgemeinen Bürgerversammlungen vor der Regionalkonferenz stattfinden.

Kommentiert [WK8]: Das setzt voraus: Bürgerversammlungen zeitlich vor Regionalkonferenz; gut! Siehe oben.

(9)

Die Regionalkonferenz wird von einer Geschäftsstelle unterstützt, die vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung mit einer angemessenen Ausstattung an Personal-, Finanz- und Sachmitteln eingerichtet wird, um die organisatorische Unterstützung, eine eigenständige Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie eine eventuell notwendige externe unabhängige wissenschaftliche Begleitung der Regionalkonferenz gewährleisten zu können. Die Mitglieder des Vertretungsorgans erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Angemessenheit i.S.v. Satz 1 und Satz 2 hat sich an den Herausforderungen zu messen, die sich aus den Zielen des Gesetzes nach § 1 Abs. 1, den Grundsätzen nach § 9 und den Anforderungen aus den §§ 10 bis 10c ergeben.

§ 10c

Rat der Regionen

(1)

Der Rat der Regionen wird aus Mitgliedern gebildet, die jeweils von den Regionalkonferenzen gewählt werden. Der Rat der Regionen soll die Zahl von 30 Mitgliedern nicht überschreiten. Jede Regionalkonferenz entsendet die gleiche Anzahl von Mitgliedern, die ihre Stimmen nicht einheitlich abgeben müssen. Soweit sich im Verlauf des Verfahrens die Anzahl der Regionalkonferenzen verkleinert, kann der Rat der Regionen entscheiden, dass die Zahl seiner Mitglieder aus den verbleibenden Regionalkonferenzen um die Zahl der ausscheidenden Mitglieder erhöht wird. Satz 2 bleibt unberührt und § 10 b Abs. 4 gilt entsprechend.

(2)

Als Mitglieder des Rats der Regionen sollen Vertreter der Institutionen und Personengruppen nach § 10b Abs. 2 vorgesehen werden. ~~Die Regionalkonferenzen sollen auch Mitglieder in den Rat der Regionen wählen, die Mitglieder des überregionalen Begleitgremiums waren.~~

(3)

Kommentiert [WK9]: Eine solche Soll-Vorschrift in einem Gesetz ist nicht notwendig. Das kann man in einem Kommentar zum Gesetz schreiben.
Ganz abgesehen davon, dass es den Regionalkonferenzen überlassen werden sollte, wen sie in den Rat der Regionen wählen – wobei allerdings die im Satz davor genannte Aufteilung auf die Vertreter der Institutionen und Personengruppen beibehalten werden muss.

~~Aufgabe des Rats der Regionen ist die Begleitung des Prozesses der Standortauswahl mit dem Ziel, Erfahrungen innerhalb der Regional-konferenzen im Bewusstsein der nationalen Aufgabe Standortauswahl auszutauschen und eventuell die Notwendigkeit der Standortauswahl mit den gemeinsamen sowie widerstrebenden Interessen der betroffenen Standortregionen bzw. und Standorte in Einklang zu bringen. Im Einzelnen gilt § 10b Abs. 5 Nr. 1-4 entsprechend. Darüber hinaus soll der Rat der Regionen ein Konzept zur Förderung der Regionalentwicklung für die Standortregionen vorschlagen, in der sich der Standort befinden wird. Das Konzept soll zunächst stand-ortübergreifend, parallel zu den Festlegungen in § 15 vorgelegt werden und kann im Zuge der weiteren Verfahrensschritte Änderungen oder Konkretisierungen erfahren.~~

Kommentiert [WK10]: Keine Doppelprüfung; das machen bereits die Regionalkonferenzen!!

Kommentiert [WK11]: Das ist doch Aufgabe der Regionalkonferenzen. Hier solle jede Regionalkonferenz für ihre Standortregion einen Vorschlag machen. Ob die einzelnen Vorschläge dann im Rat der Regionen abgestimmt werden, braucht nicht geregelt werden.

(4)

~~Der Rat der Regionen hat die Rechte und Pflichten nach § 10b Abs. 6-8 entsprechend. Es gelten auch die Regelungen des § 10b Abs. 9 zur Einrichtung einer Geschäftsstelle mit angemessener Ausstattung durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung entsprechend.~~

Kommentiert [WK12]: Nein! Keine Doppelprüfung! Es kann doch nicht sein, dass zum Beispiel die Regionalkonferenz A und B mit dem Vorgehen des BFE einverstanden ist, und der Rat der Regionen dazu ein anderes Votum fällt. Das wäre kontraproduktiv. **Deshalb: Keine Doppelprüfung, die unterschiedlichen Ergebnissen führen kann! Die Regionalkonferenzen müssen stark sein. Sie haben das entscheidende Votum für ihre Region.** Der Rat der Regionen soll nur ein Austauschgremium sein.

§ 10 d

Informationsplattform

(1)

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung richtet im Internet eine Informationsplattform ein. Die Regelung des § 57b Abs. 9 AtG gilt entsprechend.

(2)

Aufgabe der Informationsplattform ist neben der umfassenden Unterrichtung der Öffentlichkeit auch die Eröffnung von Dialogformen für die breite Öffentlichkeit und für Teilöffentlichkeiten.

(3)

Auf der Informationsplattform ist auch den Regionalkonferenzen sowie dem Rat der Regionen und dem überregionalen Begleitgremium die Möglichkeit zur angemessenen Mitwirkung einzuräumen.

Kommentiert [WK13]: Diskussionbedarf!

§ 10e

Rechtsschutzbeschränkungen

Gegen behördliche Verfahrenshandlungen oder Handlungen der Beteiligungsgremien nach §§ 10a bis 10d sind Rechtbehelfe nicht gegeben. Davon ausgenommen ist die gerichtliche Überprüfung der Einrichtung der in § 9 Abs. 5 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Institutionen und die Gewährleistung des Nachprüfungsrechts nach § 10b Abs. 7 und 10c Abs. 4 Satz 1 möglich. Der Inhalt der Nachprüfung unterliegt nicht einer gerichtlichen Überprüfung.

§ 11

Beteiligung der Landesbehörden, der betroffenen Gebietskörperschaften sowie der Träger öffentlicher Belange

(1)

Die jeweils zuständigen obersten Landesbehörden und die kommunalen Spitzenverbände sind bei der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 zu beteiligen.

(2)

Die betroffenen Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange sind in den in diesem Gesetz bestimmten Fällen zu beteiligen.

(3)

Hält die zuständige Behörde im Rahmen der vor den Entscheidungen nach § 14 Absatz 2 und § 17 Absatz 2 durchzuführenden Strategischen Umweltprüfungen eine grenzüberschreitende Behördenbeteiligung für erforderlich, findet § 14j Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Anwendung. Hält die zuständige Behörde im Falle des § 17 Absatz 3 eine grenzüberschreitende Behördenbeteiligung für erforderlich, findet § 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechende Anwendung.

Kommentiert [WK14]: Ist dieser Satz noch in einem novellierten Standortauswahlgesetz notwendig, da ja mit dem Bericht der Kommission letztlich die Entscheidungsgrundlagen feststehen. Und für die Berichtsabfassung sind ja die obersten Landesbehörden und die kommunalen Spitzenverbände (mehr oder weniger) beteiligt worden.

Überarbeitung der §§ 13 und 14 Standortauswahlgesetz

§ 13 Ermittlung in Betracht kommender Standortregionen

- (1) Der Vorhabenträger hat unter Anwendung der nach § 4 Abs. 5 durch Bundesgesetz festgelegten Anforderungen und Kriterien, insbesondere der Sicherheitsanforderungen, sowie unter Berücksichtigung sonstiger öffentlicher Belange in Betracht kommende Standortregionen zu ermitteln. Der Vorhabenträger ermittelt zunächst ungünstige Gebiete, die nach den Sicherheitsanforderungen sowie den geowissenschaftlichen, wasserwirtschaftlichen und raumplanerischen Ausschlusskriterien offensichtlich ungünstige Eigenschaften aufweisen sowie solche, die die gemäß § 4 Abs. 5 festgelegten geologischen Mindestanforderungen nicht erfüllen. Er ermittelt sodann die Teilgebiete mit ~~besonders~~ voraussichtlich günstigen geologischen Eigenschaften und erarbeitet auf dieser Grundlage den Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen.
- (2) Der Vorhabenträger hat für die in Betracht kommenden Standortregionen repräsentative vorläufige Sicherheitsuntersuchungen gemäß den nach § 4 Abs. 5 gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien zu erstellen.
- (3) Der Vorhabenträger hat den Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen mit ~~besonders~~ günstigen Eigenschaften mit den zugehörigen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen ~~und eine auf dieser Grundlage getroffene Auswahl von Standorten für die übertägige Erkundung~~ an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zu übermitteln.
- (4) Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nach den §§ 9 und 10; die Behördenbeteiligung wird nach § 11 Abs. 2 und 3 durchgeführt.
- (5) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung überprüft den Vorschlag des Vorhabenträgers für in Betracht kom-

Kommentiert [WK15]: Das Wort „besonders“ sollte für eine spätere Einengung aufgehoben werden und nicht schon in der Phase 1 „verschwendet“ werden.

mende Standortregionen mit besonders günstigen geologischen Eigenschaften ~~und die vorgeschlagene Auswahl der Standorte für die übermäßige Erkundung~~ sowie die zugehörigen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen. Will das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung von dem Vorschlag des Vorhabenträgers abweichen, hat sie ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14 Auswahl und Entscheidung über übertägige Erkundung

- (1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung bestätigt oder modifiziert den Vorschlag nach § 13 Abs. 3 und bittet den Vorhabenträger, eine auf dieser Grundlage zu treffende Auswahl von Standorten für die übertägige Erkundung vorzunehmen und den Vorschlag dem BfE zu übermitteln. Will das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung von dem Vorschlag des Vorhabenträgers abweichen, hat sie ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nach den §§ 9 und 10; die Behördenbeteiligung wird nach § 11 Abs. 2 und 3 durchgeführt.
- (3) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung übermittelt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Bericht mit den Vorschlägen in Betracht kommender Standortregionen und den hieraus auszuwählenden Standorten für die übertägige Erkundung. Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag und den Bundesrat über die ungünstigen Gebiete, die ausgeschlossen werden sollen, und die übertägig zu erkundenden Standorte. Zu den von der Bundesregierung vorzulegenden erforderlichen Unterlagen gehören neben dem Bericht nach Satz 1 insbesondere die Beratungsergebnisse des gesellschaftlichen Begleitgremiums und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung. Weitere Unterlagen sind durch die Bundesregierung auf Anforderung zu übermitteln. Über die ungünstigen Gebiete, die ausgeschlossen werden sollen, und die übertägig zu erkundenden Standorte wird durch Bundesgesetz entschieden.
- (4) Vor Übermittlung des Berichts nach Abs. 2 Satz 1 ist den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümern Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Kommentiert [WK16]: In §13 Abs. 3 ist aber gestrichen worden, dass der Vorhabenträger überhaupt einen Vorschlag machen soll. Das ist inkonsistent. Deshalb: die Streichungen in § 13 (3) und (5) dürfen nicht erfolgen